

Mitteilung des Senats vom 16. Juni 2020

Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Einbeziehung für das Haushaltsjahr 2020 gegenüber den mit Mitteilung vom 19. Mai 2020 (Drucksache 20/394) vorgelegten Unterlagen eine

- Neufassung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020 sowie
- Ergänzung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 (Produktgruppenhaushalte und kamerale Haushalte).

Diese wurden in 1. Lesung von der Bremischen Bürgerschaft am 20. Mai 2020 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung weitergeleitet.

Die Erforderlichkeit für die Ergänzungen samt Neufassung des Haushaltsgesetzes 2020 ergibt sich aus den noch ausstehenden Anpassungen bei den steuerabhängigen Einnahmen resultierend aus der Frühjahrs-Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020, die in den am 19. Mai 2020 vorgelegten Haushaltsentwürfen 2020 noch nicht inkludiert waren. Hintergrund war der enge Terminplan für die Einbringung der Haushaltsentwürfe und die zeitliche Überschneidung zwischen der Erstellung der damaligen Mitteilung sowie der Veröffentlichung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020, die eine Einarbeitung in die seinerzeit vorgelegten Haushaltsgesetze, Haushaltspläne und den Finanzrahmen nicht zuließen.

Aus diesem Grund wurde in der Mitteilung (Drucksache 20/394) darauf hingewiesen, etwaige erforderliche Anpassungen bei der Höhe der steuerabhängigen Einnahmen und Konjunkturbereinigung unmittelbar im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in Form einer Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen 2020 gemäß § 32 Landeshaushaltsordnung einzubringen.

Die hiermit vorgelegte Ergänzung zu den vorgelegten Entwürfen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne bezieht sich ausschließlich auf die erforderlichen Anpassungen zu den steuerabhängigen Einnahmen und zu der Konjunkturbereinigung sowie die damit verbundenen Folgeveränderungen bei der Kreditaufnahme und dem kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2020. Die Neufassung des Haushaltsgesetzes beinhaltet aufgrund der geänderten Höhe der steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben geänderte Beträge bei der Feststellungsklausel in § 1 sowie bei der Kreditemächtigung in § 10. In der Feststellungsklausel wurde der Betrag für Einnahmen und Ausgaben von 8 589 684 780 Euro auf 8 505 616 600 Euro geändert. Bei der Kreditemächtigung wurde der Betrag von 826 581 350 Euro auf 1 140 610 150 Euro geändert. Die Beträge wurden auch entsprechend in den Anlagen zu dem Haushaltsgesetz (Finanzierungsübersicht etc.) angepasst. Es wurden in den Neufassungen keine darüberhinausgehenden Änderungen vorgenommen.

Weitere vorgenommene Ergänzungen betreffen die Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen von Performa Nord (Haushalt des Landes). Diese waren in den mit Mitteilungen vom 19. Mai 2020 vorgelegten Entwürfen der Wirtschaftspläne noch nicht explizit als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen beziehungsweise dargestellt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass in den Wirtschaftsplänen bei der Anpassung/Erstellung des Investitionsplans zu beachten ist, dass dort auch die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt werden, soweit diese nicht im Haushalt des Rechtsträgers aufgenommen sind (§ 20 Absatz 2 Bremisches Sondervermögensgesetz [BremSVG]).

1.1 Steuer- beziehungsweise steuerbedingte Einnahmen gemäß Steuerschätzung vom Mai 2020

Die Frühjahrs-Steuerschätzung 2020 prognostizierte erhebliche Einbrüche bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2020. Für den Haushalt des Landes belaufen sich diese Steuermindereinnahmen unter Berücksichtigung der Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich auf 296 Millionen Euro in 2020. Gegenüber der Darstellung der zu erwartenden Änderungen in der Mitteilung vom 19.05.2020 hat sich der Betrag der zu erwartenden Mindereinnahmen im Haushalt des Landes nochmal erhöht (ursprünglich 263 Millionen Euro). Hintergrund sind noch im Nachgang erfolgte Bereinigungen und nachgelagerte Korrekturen. Die aktualisierten Schätzwerte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Diese stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Kurzübersicht Ergebnisse Steuerschätzung 12.-14. Mai 2020 (aktualisiert)

Veränd. ggü. Okt. 2019	Land Bremen			Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen			Einnahmen		
	Steuern/BEZ	KFA	Saldo	Steuern/BEZ	KFA	Summe	Steuern/BEZ	KFA	Summe
	in Mio. €								
für 2020	-375	-79	-296	-142,3	-59,2	-201,5	-17,9	-19,9	-37,8
für 2021	-145	-31	-114	-64,2	-21,8	-86,0	-8,6	-8,8	-17,4
für 2022	-175	-37	-138	-82,0	-26,6	-108,6	-11,4	-10,2	-21,6
für 2023	-168	-35	-133	-80,5	-25,6	-106,1	-11,4	-9,9	-21,3

Für den Haushalt 2020 werden die erwarteten Steuermindereinnahmen im Sinne der Landesverfassung durch entsprechende Kreditaufnahme kompensiert.

Hiervon separat zu betrachten sind etwaige aus der Mai-Steuerschätzung 2020 resultierende Anpassungsbedarfe bei den steuerabhängigen Einnahmen und der Konjunkturbereinigung für das Haushaltsjahr 2021.

Diese sollen wie bereits erbeten noch nicht in die Entwürfe der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 einfließen.

Die Steuerschätzung vom Mai 2020 ist insbesondere für die Jahre ab 2021 vor dem Hintergrund der derzeit noch nicht absehbaren Folgen und weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aus diesem Grund plant der Arbeitskreis Steuerschätzung – abweichend von den üblichen Schätzterminen beziehungsweise vom üblichen Schätzturnus (nächste Schätzung im November 2020) – eine (Sonder-)Steuerschätzung im September 2020 vorzunehmen.

Der Bund und die übrigen Bundesländer verschieben ebenfalls ihre bisherigen Terminpläne für die Einbringung und die Beratungen der Haushalte 2021, um diese auf einer verlässlicheren Basis insbesondere in Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Corona bedingten Steuermindereinnahmen beziehungsweise steuerabhängigen Mindereinnahmen stellen zu können.

Für das parlamentarische Beratungsverfahren der Haushalte 2020 und 2021 bedeutet dies, dass die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2020 und 2021 in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen beraten werden, jedoch die Steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2021 zunächst auszuklammern sind.

Zu erwartende Veränderungen bei den Steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2021 sollen aufgrund der derzeitigen hohen Prognoseunsicherheiten erst bei Vorliegen der (Sonder-)Steuerschätzung aus September 2020 Eingang in die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 finden. Die erforderlichen Veränderungen werden in das parlamentarische Beratungsverfahren ebenfalls in Form einer Ergänzung zu der Mitteilung der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 eingebracht. Bis dahin gilt es, geeignete Lösungsoptionen für den Umgang mit den zu erwartenden Steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Mindereinnahmen für das Haushaltsjahr 2021 zu entwickeln. Anders als im Haushaltsjahr 2020, in dem diese unmittelbar gemäß § 18a LHO haushaltsrechtlich durch entsprechende Kreditaufnahme kompensiert werden können, ist dies für 2021 in der Form nicht möglich. Zum derzeitigen Zeitpunkt plant der Senat nicht, für das Haushaltsjahr 2021 anderweitige als die aus der dann vorliegenden September-Steuerschätzung resultierenden Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen und der Konjunkturbereinigung vorzunehmen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine haushaltslose Zeit unbedingt zu vermeiden. Aus Gründen der Planungssicherheit wird daher angestrebt, einen Beschluss über den Haushalt 2021 spätestens in der Dezember-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft zu erreichen.

1.2 Aktualisierte Kreditaufnahme 2020

Unter Berücksichtigung der aus der Mai-Steuerschätzung 2020 resultierenden Änderungen bei den Steuer- beziehungsweise steuerbedingten Einnahmen und Ausgaben, die haushaltsrechtlich durch Kreditaufnahme ausgeglichen werden können, ergibt sich folgende aktualisierte Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020 im Haushalt des Landes. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist eine zusätzliche Spalte zur Darstellung der Veränderungen gegenüber der Darstellung in Drucksache 20/394 ausgewiesen:

Haushalt 2020 LAND	Entwurf 19.05.2020	Veränderung Ergänzung	Entwurf neu
	in Mio. €		
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0	0,0
Bereinigungen			
1. Finanzielle Transaktionen	22,9	0,0	22,9
2. Steuerabweichungskomponente	-6,3	314,0	307,8
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020)	0,0	0,0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0	0,0
Kreditaufnahme "Bremen-Fonds"	900,0	0,0	900,0
Zulässige Kreditaufnahme	916,6	314,0	1.230,7
Veranschlagte Kreditaufnahme	826,6	314,0	1.140,6
Differenz	90,0	0,0	90,0
Davon:			
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung	80,0	0,0	80,0
- Nicht ausgeschöpft (Sicherheitsabstand)	10,0	0,0	10,0

1.3 Aktualisierte Gesamtbetrachtung 2020

Unter Berücksichtigung der aus der Steuerschätzung Mai 2020 vorzunehmenden Änderungen bei den Steuer- beziehungsweise steuerbedingten Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich folgende aktualisierte Gesamtbetrachtung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist ebenfalls eine zusätzliche Spalte zur Darstellung der Veränderungen gegenüber der Darstellung in Drucksache 20/394 ausgewiesen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen					
	IST 2018	Anschlag 2019	Entwurf 19.05.2020 Ansatz	Veränderung Ergänzung	Entwurf neu
in Mo. €					
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.277,2	3.297,0	3.502,8	-398,1	3.104,7
Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	100,0	0,0	100,0
konsumtive Einnahmen	643,4	594,4	708,0	0,0	708,0
Sanierungshilfen			400,0	0,0	400,0
investive Einnahmen	140,0	173,7	203,0	0,0	203,0
Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie			50,0	0,0	50,0
Globale Mehr-/Mindereinnahmen		25,0			
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	4.360,7	4.390,1	4.963,8	-398,1	4.565,7
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	18,7	4,3	2,2	0,0	2,2
Rücklagenentnahmen	82,8	5,0	10,9	0,0	10,9
Kreditaufnahme	862,0	1.434,5	3.612,9	314,0	3.926,9
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	963,5	1.443,8	3.625,9	314,0	3.939,9
Gesamteinnahmen	5.324,2	5.833,9	8.589,7		8.505,6
Personalausgaben	685,5	717,9	755,3	0,0	755,3
konsumtive Ausgaben	2.671,7	2.650,6	2.980,9	-84,1	2.896,9
Weiterleitung Konsolidierungshilfen an die Stadtgemeinden	180,8	180,8	60,3	0,0	60,3
investive Ausgaben	366,7	367,5	394,8	0,0	394,8
Zinsausgaben	353,0	401,6	624,5	0,0	624,5
Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie			50,0	0,0	50,0
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben	0,0	2,0	894,1	0,0	894,1
- davon Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			900,0	0,0	900,0
- davon Handlungsfelder SuS, Digit. u. BS	0,0	20,0	27,1	0,0	27,1
- davon Handlungsfeld Klimaschutz			10,0	0,0	10,0
- davon globale Mehrausgaben f. Lebend. Quart.		2,00	2,00	0,0	2,0
- davon globale Minderausgaben		-20,0	-45,0	0,0	-45,0
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	4.257,6	4.320,4	5.759,8	-84,1	5.675,7
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	18,7	4,3	2,2	0,0	2,2
Rücklagenzuführungen	181,5	5,2	41,4	0,0	41,4
Schuldentilgung	866,4	1.504,0	2.786,3	0,0	2.786,3
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	1.066,7	1.513,5	2.829,9	0,0	2.829,9
Gesamtausgaben	5.324,2	5.833,9	8.589,7		8.505,6
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgung)	-4,5	-69,5	826,6	314,0	1.140,6
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenentnahmen/-zuführungen)	-98,7	-0,2	-30,6	0,0	-30,6
Finanzierungssaldo (einschließl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen/Ausgaben)	103,1	69,7	-796,0	-314,0	-1.110,0
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-16,1	-49,5	-835,7	-314,0	-1.149,8

Die dargestellten Veränderungen für das Haushaltsjahr 2020 im Haushalt des Landes sind nicht exakt deckungsgleich mit dem unter 1.1 dargestellten Saldo bei den Einnahme- und Ausgabeveränderungen resultierend aus der Steuerschätzung vom Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung vom November 2019. Mit Letzterem wird lediglich ein Vergleich zwischen den Steuerschätzungen Mai 2020 und Oktober beziehungsweise November 2019 vorgenommen. Die Veranschlagung stützt sich jedoch auf die jeweils aktuell verfügbaren Daten, die sich unter anderem aufgrund von beschlossenen Steuerrechtsänderungen ergeben. Daher waren bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 19. Mai 2020 nicht ausschließlich die Werte der Steuerschätzung vom Oktober beziehungsweise November 2019 zugrunde gelegt worden, sondern noch weitere andere bereits seit Oktober 2019 eingetretene steuerbezogene Veränderungen.

Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht der vorgenommenen erforderlichen Änderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsentwurf des Landes 2020 ist als Anlage beigefügt.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 8 505 616 600 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 634 416 870 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 765 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,19. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 909 und der Stellenindex auf 1,47 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	409,
die Sonderhaushalte	1 102,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	375,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	259

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 385 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 78 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und 127 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

- b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatz 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
 - (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
 - (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
 - (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht

zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.
- (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte

Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
 2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,
- erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die

erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
- a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes
- festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2019 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2020.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,

2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
4. die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie
5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 1 140 610 150 Euro aufzunehmen.

- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2020 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2020 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 11

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 35 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für

das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

- (11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 12

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 13

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
 2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.
- (2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine juristische Person übertragen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

- (4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2020 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2020

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN
Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2020		2019	2018	2017
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	33.939	0	29.433	29.814	28.055
01	Justiz und Verfassung	45.239	0	41.254	46.328	100.753
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	144.359	0	126.573	117.475	131.267
03	Arbeit	27.811	0	17.598	47.401	22.430
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	252.023	0	230.564	234.705	283.387
05	Gesundheit	11.161	0	10.611	19.109	14.929
06	Bau und Umwelt	83.020	0	87.937	108.701	116.016
07	Wirtschaft	93.360	0	54.004	70.909	114.503
08	Häfen	71.204	0	19.522	17.963	32.756
09	Finanzen	7.743.500	0	5.216.406	4.631.841	5.112.961
Summe der Einnahmen		8.505.617	0	5.833.902	5.324.246	5.957.057

AUSGABEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2020		2019	2018	2017
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	381.806	27.805	323.724	348.302	329.871
01	Justiz und Verfassung	171.038	9	164.487	177.211	175.310
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.417.321	258.973	1.152.156	1.180.526	1.118.535
03	Arbeit	58.918	20.220	43.055	47.060	41.398
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	610.861	0	573.107	584.124	582.770
05	Gesundheit	67.532	0	55.711	64.927	64.252
06	Bau und Umwelt	186.795	25.065	164.635	185.322	183.591
07	Wirtschaft	133.535	47.500	97.157	110.002	147.492
08	Häfen	85.270	17.445	90.399	89.500	91.806
09	Finanzen	5.392.542	237.400	3.169.470	2.537.272	3.222.033
Summe der Ausgaben		8.505.617	634.417	5.833.902	5.324.246	5.957.057

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2020

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4.565,7
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische	
Ausgaben	5.675,7
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-1.110,0
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1.140,6
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.926,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.786,3
2. Rücklagenbewegung	-30,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	10,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	41,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	2,2
4.2 Ausgabenseite	2,2
Summe	1.110,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

-Mio. Euro-

Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	22,9
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,3
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	26,2
2. Steuerabweichungskomponente (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	307,8
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
Kreditaufnahme Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	900,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	1.230,7
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	1.140,6
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	90,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0
- Nicht ausgeschöpft (Sicherheitsabstand)	10,0
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2020 (§ 18b LHO)	0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2020

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.926,9
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.786,3
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1.140,6

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	3,2
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-3,2

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 890 000 000 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 30 Jahren in 29 jährlichen Schritten von 29 666 670 Euro p.a. und einer Schlussrate von 29 666 570 Euro zu tilgen.

Haushaltsstellenscharfe Veränderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 LAND

LAND						
Saldenfinanz- stelle	Saldenfinanz- position	Finanzposition	Beschreibung	Anschlag 2020 Vers. 36	Differenz	Anschlag 2020 Vers. 40
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01101-3	Lohnsteuer	2.476.500.350,00	-141.830.000,00	2.334.670.350,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01102-1	Bundesanteil an der Lohnsteuer	-1.052.512.650,00	60.277.750,00	-992.234.900,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01103-0	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuer	-322.394.200,00	19.569.650,00	-302.824.550,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01104-8	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Lohnsteuer	-49.080.850,00	1.704.840,00	-47.376.010,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01105-6	Lohnsteuererlegungsanteile (Land und Gemeinden)	-374.419.280,00	22.396.030,00	-352.023.250,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01106-4	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuererlegung	84.769.410,00	-5.360.540,00	79.408.870,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01107-2	Gemeindeanteil Bremerhaven an der Lohnsteuer- zerlegung	12.905.180,00	-481.900,00	12.423.280,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01108-0	Anteil des Landes an Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	-195.118.430,00	4.531.220,00	-190.587.210,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01109-9	Gemeindeanteil Bremens an den Bundes- zahlungen im Familienleistungsausgleich	44.175.280,00	-1.182.910,00	42.992.370,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01110-2	Gemeindeanteil Bremerhavens an den Bundes- zahlungen im Familienleistungsausgleich	6.725.180,00	850,00	6.726.030,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01201-0	Veranlagte Einkommensteuer	490.000.000,00	-162.000.000,00	328.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01202-8	Bundesanteil an der veranlagten Einkommensteuer	-208.250.000,00	68.850.000,00	-139.400.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01203-6	Gemeindeanteil Bremens an der veranlagten Einkommensteuer	-63.788.870,00	21.244.770,00	-42.544.100,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01204-4	Gemeindeanteil Bremerhavens an der veranlagten Einkommensteuer	-9.711.130,00	3.055.230,00	-6.655.900,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01301-6	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgel- tungsteuer auf Zins- und Veräußerun	105.000.000,00	14.000.000,00	119.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01302-4	Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Z	-52.500.000,00	-7.000.000,00	-59.500.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01303-2	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen (ohne Abgeltungste	-3.088.530,00	322.900,00	-2.765.630,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01401-2	Körperschaftsteuer	195.000.000,00	-72.000.000,00	123.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01402-0	Bundesanteil an der Körperschaftsteuer	-97.500.000,00	36.000.000,00	-61.500.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01509-4	Landesanteil an der Umsatzsteuer	1.363.478.290,00	-133.513.990,00	1.229.964.300,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01511-6	Gemeindeanteil Bremens an der Umsatzsteuer	-82.882.080,00	-1.000,00	-82.883.080,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01601-5	Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer	453.741.710,00	-67.706.010,00	386.035.700,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01701-1	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	23.561.440,00	-5.813.860,00	17.747.580,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01801-8	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	34.000.000,00	11.000.000,00	45.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01802-6	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Bundesanteil)	-14.960.000,00	-4.840.000,00	-19.800.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01803-4	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremens)	-3.540.930,00	-1.128.550,00	-4.669.480,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.01804-2	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremerhavens)	-539.070,00	-191.460,00	-730.530,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.05201-1	Erbschaftsteuer	82.000.000,00	-20.000.000,00	62.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.05802-8	Sportwettsteuer	3.000.000,00	-1.000.000,00	2.000.000,00
93.01.01	EINN.STEUE	0970.06101-0	Biersteuer	15.000.000,00	-2.000.000,00	13.000.000,00
93.01.01	AUSG.VERK2	0972.98407-8	An Hst. 3972/384 01-0, Schlüsselzuweisungen	581.123.270,00	-63.301.500,00	517.821.770,00
93.01.01	AUSG.VERK1	0972.98501-5	An Hst. 6961/385 01, Schlüsselzuweisungen	151.545.120,00	-20.766.680,00	130.778.440,00
93.01.01	EINN.BEZ	0973.21101-3	Bundesergänzungszuweisungen	426.332.000,00	-35.000.000,00	391.332.000,00
93.01.02	EINN.KRED	0980.32530-0	Kreditmarktmittel und Anleihen	3.612.883.050,00	314.028.800,00	3.926.911.850,00

Produktgruppe: 93.01.01 Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (L)

Verantwortlich: Hömpler

Land

1. Basisinformationen

Kurzbeschreibung

Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven durch das Land Bremen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Ziel ist die Stärkung der Steuerkraft des Stadtstaates, d.h. die Verbesserung der originären Steuereinnahmen. Aufgrund des unausgewogenen Einnahmehaufkommens von Ländern und Gemeinden werden den Gemeinden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Finanzausgleichs Mittel von den Ländern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. Ziel ist es, im Sinne der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2015/2019 eine auskömmliche Ausstattung beider bremischen Städte durch das Land an die Verpflichtung zur Ausweisung gleicher Standards am Niveau vergleichbarer westdeutscher Großstädte anzuknüpfen und die Gemeinden so zu stellen, dass sie ihre Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung eigenständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können. Controlling der steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben. Einhaltung des Konsolidierungspfades.

Strategische Ziele

Auftragsgrundlage

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Bundes-, Landes- und Kommunalsteuergesetzgebung
Gesetz über die Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven (FZG)
Spielbankgesetz
Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Bürgerschaft
Gesetz über Totalisatoren und Lotterien
Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG)

Zuzuordnende Kapitel

0970; 0972; 0973; 0995

Land

2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	Ist 2017	Ist 2018	Anschlag 2019	Anschlag 2020	Anschlag 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Konsumtive Einnahmen	56.387	57.399	55.489	456.489	456.489	455.489	455.489	0
Investive Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	56.387	57.399	55.489	456.489	456.489	455.489	455.489	0
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. konsumtive Ausgaben	219	211	247	277	278	281	295	0
Zinsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	867.625	919.583	885.882	725.743	777.313	796.142	820.632	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	677.146	720.811	688.079	580.856	616.299	631.298	650.771	0
- an Bremerhaven	190.480	198.772	197.803	144.886	161.014	164.845	169.860	0
Gesamtausgaben	867.844	919.794	886.129	726.020	777.591	796.423	820.927	0
Saldo	-811.457	-862.395	-830.640	-269.531	-321.102	-340.934	-365.438	0
Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %	6,50	6,24	6,26	62,88	58,71	57,19	55,48	0,00
Verpflichtungsermächtigungen			2019	2020	2021			
Personal			0	0	0			
Konsumtiv			0	0	0			
Investiv			0	0	0			

Land

B. Personaldaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Beschäftigungszielzahl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
=> Netto-Personalbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalstruktur (in %)								
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Frauenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilzeitquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwerbehindertenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Kapazitätsdaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

D. Erläuterungen zu 2. A-C

Die Ausgaben dieser Produktgruppe sind maßgeblich geprägt durch die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Steuerschätzung zu leistenden Ausgleichsbeträge an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Land

3. Leistungsangaben

A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
---	----------	----------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Land

B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

C. Erläuterungen zu 3. A+B

Produktgruppe: 93.01.02 Kredite,zentrale Zinseinn./-ausgaben (L)

Verantwortlich: Hömpler

Land

1. Basisinformationen

Kurzbeschreibung

Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen.

Haushaltsmäßige Abwicklung von Zins- und Tilgungsleistungen in Einnahme und Ausgabe. Ziel ist ein optimiertes Zins- und Kreditmanagement.

Strategische Ziele

Auftragsgrundlage

Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Bürgerschaft
Gesellschaftsverträge

Zuzuordnende Kapitel

0980

Land

2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	Ist 2017	Ist 2018	Anschlag 2019	Anschlag 2020	Anschlag 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Konsumtive Einnahmen	7.694	1.633	617	431	426	570	1.631	0
Investive Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	7.694	1.633	617	431	426	570	1.631	0
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. konsumtive Ausgaben	986	890	952	1.450	1.470	1.340	1.340	0
Zinsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
- an Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	986	890	952	1.450	1.470	1.340	1.340	0
Saldo	6.708	743	-335	-1.019	-1.044	-770	291	0
Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %	780,32	183,48	64,81	29,72	28,98	42,54	121,72	0,00
Verpflichtungsermächtigungen			2019	2020	2021			
Personal			0	0	0			
Konsumtiv			0	0	0			
Investiv			0	0	0			

Land

B. Personaldaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Beschäftigungszielzahl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
=> Netto-Personalbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalstruktur (in %)								
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Frauenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilzeitquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwerbehindertenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Kapazitätsdaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

D. Erläuterungen zu 2. A-C

Kreditaufnahmen bzw. Schuldentilgungen sind nicht Bestandteil des Eckwerts und daher nicht im Produktgruppenblatt ausgewiesen

Land

3. Leistungsangaben

A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
---	----------	----------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

--	--	--	--	--	--	--	--

Land

B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

C. Erläuterungen zu 3. A+B

--

Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb:

Umweltbetrieb Bremen

Der Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen verpflichtet sich, für die unten genannten Investitionen die entsprechenden Mittel bereitzustellen:

	Projekte	2022 in T€	2023 in T€
Investitionen			
	Immaterielle Wirtschaftsgüter		
	Erwerb von Software	60	60
	Summe immaterielle Wirtschaftsgüter	60	60
	Unbebaute und bebaute Grundstücke		
	Neubau Unterkunft+Masch.Halle, Friedhof Osterholz	2.400	839
	Neubau Unterkunft+Masch.Halle, Friedhof Huckelriede	1.000	
	Ufersicherungen	15	15
	Errichtung Gemeinschaftsgrabanlagen	160	160
	Anlage neuer Grabfelder	70	70
	Summe unbebaute und bebaute Grundstücke	3.645	1.084
	Maschinen und technische Anlagen		
	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Grünbereich	830	850
	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Friedhöfe	330	350
	Summe Maschinen und technische Anlagen	1.160	1.200
	Übrige Investitionen unter 250 T€	279	286
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	5.144	2.630

Eigenbetrieb:

Performa Nord

Der Eigenbetrieb Performa Nord verpflichtet sich, für die unten genannten Investitionen die entsprechenden Mittel bereitzustellen:

	Projekte	2022 in T€	2023 in T€
Investitionen			
	Übrige Investitionen unter 250 T€	408	458
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	408	458

Eigenbetrieb:

Werkstatt Bremen

Der Eigenbetrieb Werkstatt Bremen verpflichtet sich, für die unten genannten Investitionen die entsprechenden Mittel bereitzustellen:

	Projekte	2022 in T€	2023 in T€
Investitionen			
	Übrige Investitionen unter 250 T€	1.150	1.150
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	1.150	1.150